

Mehr Geld und eine verbesserte Eingruppierung für den Rettungsdienst in Bayern!

Notfallsanitäter neu eingeführt, MitarbeiterInnen und Leitungen im Rettungsdienst aufgewertet – die Regionalkommission Bayern beschließt am 09. November 2017 die Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission zum Rettungsdienst vom 12. Oktober 2017 eins zu eins für Bayern.

Die Kolleginnen und Kollegen im Rettungsdienst in Bayern sind ab dem 01. Oktober 2017 in die neu geschaffenen Anlage 2e zu den AVR einzugruppieren.

Bestandteile des Beschlusses sind unter anderem die Eingruppierung des neuen Berufsbildes des Notfallsanitäters, eine automatische Höhergruppierung der Rettungsassistenten und Rettungsanitäter sowie verschiedene Funktionszulagen:

- Eingruppierung der Notfallsanitäter in Vergütungsgruppe 5c, mindestens Stufe 3
- Höhergruppierung von Rettungsassistenten, Rettungsanitätern und Rettungshelfern durch Vorwegnahme des Bewährungsaufstiegs für Rettungsassistenten, Rettungsanitäter und Rettungshelfer
- Rettungsassistenten, die bereits in Vergütungsgruppe 5c eingruppiert sind und erfolgreich eine Weiterbildung zum Notfallsanitäter absolviert haben, erhalten eine Zulage
- Höhergruppierung Leitungen von Rettungswachen sowie Zulagen je nach Vergütungsgruppe
- Zulagen für Praxisanleiter mit Freistellung als Ausgleich für entgangene Dienste
- Funktionszulagen für Zusatzaufgaben wie z.B. für Medizinprodukte-Beauftragte oder Hygienebeauftragte u.v.m.

Ausführlichere Informationen siehe Beschlusstext der Bundeskommission vom 12. Oktober 2017 zur neuen Anlage 2e zu den AVR - „Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst / Krankentransport“ unter:

www.akmas.de/infoservice/beschluesse

Bitte beachten: Frist für Höhergruppierungsanträge endet am 31. Dezember 2017!

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zum 01. Januar 2017 in die neue Entgeltordnung der Anlagen 31 (Besondere Regelungen für Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern) und 32 (Besondere Regelungen für Mitarbeiter im Pflegedienst in sonstigen Einrichtungen) zu den AVR übergeleitet wurden, können nur noch bis 31. Dezember 2017 einen Antrag auf Höhergruppierung stellen, wenn die neue Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe für die auszuübende Tätigkeit vorsieht.

Zum 01. Januar 2017 wurde auch für den Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Bayern eine neue Entgeltordnung für die Anlagen 31 (Besondere Regelungen für Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern) und 32 (Besondere Regelungen für Mitarbeiter im Pflegedienst in sonstigen Einrichtungen) zu den AVR eingeführt.

Bereits beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden zum 01. Januar 2017 anhand einer verbindlichen Zuordnungstabelle „schematisch“ und ohne Überprüfung der Eingruppierung in die neue Entgeltordnung der Anlagen 31 und 32 zu den AVR übergeleitet.

Sieht die neue Entgeltordnung – nach der schematischen Überleitung – für die auszuübende Tätigkeit eine höhere Entgeltgruppe vor, so muss diese Höhergruppierung von den betroffenen Beschäftigten beantragt werden.

Bitte beachten: Für diese Höhergruppierungsanträge endet die Antragsfrist am 31. Dezember 2017!

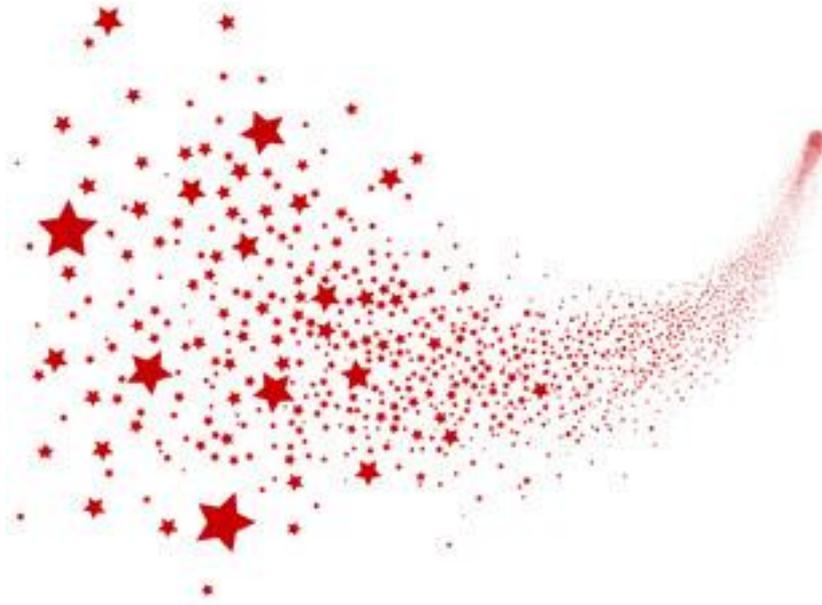
Termine

Bundeskommision der Arbeitsrechtlichen Kommission

Die nächste Sitzung der Bundeskommision findet am 07. Dezember 2017 statt.

Regionalkommision Bayern

Die nächste Sitzung der RK Bayern findet am 10. Januar 2018 statt.



**Die Mitarbeiterseite der Regionalkommission Bayern
wünscht allen Kolleginnen und Kollegen
eine besinnliche, ruhige Adventszeit,
frohe Weihnachten und
einen guten Rutsch ins neue Jahr 2018!**

KONTAKT

Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Regional-Kommission Bayern
Vervielfältigung und weitere Verbreitung mit Quellenangabe erlaubt und erwünscht!

Pressesprecher: Werner Schöndorfer

Verantwortlicher Redakteur: Martin Pickel Tel. (0160) 93993315 E-Mail pickelmartin@yahoo.de

Weitere Redaktionsmitglieder:

Franz Heger, Giesela Hirsch, Christof Mock, Frank Raapke, Sebastian Zgraja

www.akmas.de/regionen/bayern

www.facebook.com/ak.mas.caritas

Twitter @akmas_caritas